

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, den Gleichklang zwischen den beiden Mindestsicherungssystemen des SGB II und des SGB XII zu wahren, um die Änderungen des SGB II auch in das SGB XII zu übertragen. Die Zielsetzung einer Benachteiligung von SGB XII- Leistungsbeziehenden gegenüber SGB II-Leistungsbeziehenden entgegenzutreten, befürworten wir ausdrücklich.

Wir begrüßen die Aufnahme des Überbrückungsgeldes in das SGB XII (§ 82 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 – Überbrückungsgeld nach §51 Strafvollzugsgesetz) und damit die Angleichung an §11a Abs. 6 SGB II ausdrücklich. Das Überbrückungsgeld soll haftentlassenen Menschen bis zu 4 Wochen nach der Entlassung zur Sicherung des Lebensunterhaltes dienen und ist unpfändbar. Dies war bereits im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes aus dem Jahr 2021 eine zentrale Forderung der BAG-S.

Wir erlauben uns, im Zuge dieses Gesetzesentwurfes auf ein schon lange bestehendes und bekanntes, aber immer noch ungelöstes Problem hinzuweisen: Die in Haft geleistete Arbeit ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Strafhaft für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben den Einbußen in der Rentenhöhe können die Rentenansprüche an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Obwohl der Bundestag bereits 1977 beim Erlass des Strafvollzugsgesetzes eine Einbeziehung von inhaftierten Personen in die Sozialversicherung beschlossen hatte, hat sich an der Situation in den letzten 45 Jahren nichts geändert. Die Problematik besteht weiterhin. Dadurch entstehen Nachteile, die eine Resozialisierung auf Dauer behindern.